

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 5. Dezember 2013****Nummer 21**

INHALT

Tag		Seite
20. 11. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	266
	20120	
29. 11. 2013	Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO)	267
	20441 (neu), 20441	
18. 11. 2013	Niedersächsische Verordnung zur Erhöhung der Meldegrenze für Schlachtschweine	270
	78630 (neu)	
27. 11. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte	271
	78510	
28. 11. 2013	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	272
	20220 01 44	
12. 11. 2013	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder	280
	32210	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Vom 20. November 2013

Aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), und

des § 17 Sätze 2 und 3 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 4. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 210), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 Buchst. b werden die Worte „geändert durch Artikel 400 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070)“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1462)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
 - „7. die Landkreise, die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, die kreisfreien Städte, die Städte Celle, Cuxhaven und Hildesheim, die Hansestadt Lüneburg sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei Zuwiderhandlungen nach

a) § 46 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), und

b) § 69 Abs. 2 Nr. 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), in Verbindung mit § 29 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

soweit die Erzeuger, Besitzer oder Entsorger von Abfällen ihrer Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), unterliegen;

8. die Landkreise, die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, die kreisfreien Städte, die Städte Celle, Cuxhaven und Hildesheim, die Hansestadt Lüneburg sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit Sammler, Beförderer oder Händler von Abfällen ihrer Überwachung nach § 47 KrWG unterliegen, bei Zuwiderhandlungen nach § 69 Abs. 1 Nrn. 6 bis 8 KrWG, nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG, beschränkt auf Anzeigen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu erstatten sind, und nach § 69 Abs. 2 Nrn. 13 und 15 KrWG;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 20. November 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Wenzel

**Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung
(NKBesVO)**

Vom 29. November 2013

Aufgrund

des § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), und

des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

wird verordnet:

§ 1

Zuordnung der Ämter auf Zeit, Amtszulagen

(1) ¹Die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Gemeinden und Samtgemeinden werden den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B wie folgt zugeordnet:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Samtgemeinde	Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter	Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter	Weitere Ämter auf Zeit
bis 10 000	B 1	—	—
10 001 bis 15 000	B 2	A 15	—
15 001 bis 20 000	B 3	A 16	—
20 001 bis 30 000	B 4	B 2	A 16
30 001 bis 40 000	B 5	B 3	B 2
40 001 bis 60 000	B 6	B 4	B 3
60 001 bis 100 000	B 7	B 5	B 4
100 001 bis 200 000	B 8	B 6	B 5
200 001 bis 400 000	B 9	B 7	B 6
über 400 000	B 9	B 8	B 7.

²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl bis 10 000 erhält eine Amtszulage in Höhe von 27 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 1 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2. ³Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl über 400 000 erhält eine Amtszulage in Höhe von 27 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.

(2) ¹Die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landkreise und der Region Hannover werden den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B wie folgt zugeordnet:

	Einwohnerzahl	Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter	Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter	Weitere Ämter auf Zeit
Landkreis	bis 75 000	B 5	B 3	B 2
	75 001 bis 150 000	B 6	B 4	B 3
	150 001 bis 300 000	B 7	B 5	B 4
	über 300 000	B 8	B 6	B 5
Region Hannover		B 9	B 8	B 7.

²Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident erhält eine Amtszulage in Höhe von 27 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.

(3) Die Ämter der Beamtinnen und Beamten auf Zeit des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“, des Bezirksverbandes Oldenburg, des Zweckverbandes „Veterinäramt Jade-Weser“ und des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle werden den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B wie folgt zugeordnet:

	Verbandsdirektorin, Verbandsdirektor, Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer	Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter
Zweckverband „Großraum Braunschweig“	B 4	B 3
Bezirksverband Oldenburg	B 2	—
Zweckverband „Veterinäramt JadeWeser“	B 2	—
Zweckverband Abfallwirtschaft Celle	A 16	—.

(4) ¹Ändert sich die nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit § 4 maßgebende Einwohnerzahl, so ändert sich die Zuordnung der Ämter ab dem 1. Januar des auf den Stichtag für die Änderung der maßgeblichen Einwohnerzahl folgenden Jahres. ²Eine niedrigere Zuordnung bleibt jedoch für die Dauer der jeweiligen Amtszeit und nach einer Wiederwahl auch für die unmittelbar folgende Amtszeit unberücksichtigt.

§ 2

Besoldungsdienstalter

§ 28 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) — im Folgenden: BBesG —, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Besoldungsdienstalter nur bei einer Beurlaubung ohne Bezüge oder bei einem Verlust der Bezüge nach § 9 BBesG hinauszuschieben ist.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) ¹Eine Aufwandsentschädigung wird den hauptamtlich tätigen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor bei dem Zweckverband „Großraum Braunschweig“ und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer bei dem Bezirksverband Oldenburg unter den in § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Voraussetzungen gewährt. ²Sie kann unter den in § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NBesG genannten Voraussetzungen auch gewährt werden

1. den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit,
2. sonstigen Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die
 - a) mit der allgemeinen Stellvertretung oder allgemeinen Vertretung der in Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten beauftragt sind,
 - b) Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel von Beamtinnen und Beamten auf Zeit wahrgenommen werden, oder
 - c) in der Funktion einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters tätig sind.

(2) ¹Bei den Kommunen darf die Aufwandsentschädigung die folgenden monatlichen Höchstbeträge nicht überschreiten:

	Einwohnerzahl	Hauptverwaltungs- beamtin oder Hauptverwaltungs- beamter (monatlicher Höchstbetrag in Euro)	Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter und sonstige Beamtin oder sonstiger Beamter nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a (monatlicher Höchstbetrag in Euro)	Weitere Beamtin oder weiterer Beamter auf Zeit und sonstige Beamtin oder sonstiger Beamter nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. b und c (monatlicher Höchstbetrag in Euro)
Gemeinden	bis 10 000	105	70	55
Samtgemeinden	bis 10 000	140	95	70
Gemeinden und Samtgemeinden	10 001 bis 20 000	205	140	105
	20 001 bis 30 000	245	165	125
	30 001 bis 50 000	275	185	140
	50 001 bis 150 000	310	205	155
	über 150 000	345	230	175
Landkreise und Region Hannover		310	205	155.

²Gehört zur Gemeindeverwaltung einer Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist und deren Einwohnerzahl nicht über 30 000 liegt, eine Kurverwaltung, so ist für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der für die jeweils nächsthöhere Größengruppe geltende Höchstbetrag maßgebend, wenn die Kurverwaltung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar geleitet wird.

(3) ¹Bei dem Zweckverband „Großraum Braunschweig“ darf die Aufwandsentschädigung für die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor monatlich 260 Euro und für die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter monatlich 175 Euro nicht überschreiten. ²Bei dem Bezirksverband Oldenburg darf die Aufwandsentschädigung für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer 205 Euro und für deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter 140 Euro nicht überschreiten.

(4) Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, solange

1. der Beamtin oder dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist,
2. die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist,
3. die Beamtin oder der Beamte die Dienstgeschäfte nicht führt, nachdem sie oder er die Dienstgeschäfte bereits unmittelbar zuvor ohne Berücksichtigung von Erholungsurlaub ununterbrochen länger als drei Monate nicht geführt hat.

(5) ¹Führt die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter die Dienstgeschäfte der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie oder er für die über drei Monate hinausgehende Zeit drei Viertel der für diese oder diesen festgelegten Aufwandsentschädigung, in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 jedoch erst, wenn der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten eine Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt wird. ²Satz 1 gilt für die allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der in Absatz 3 genannten Beamtinnen und Beamten entsprechend.

(6) Wer durch Beschluss der Vertretung oder der Versammlung oder kraft Gesetzes mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines unbesetzten Amtes beauftragt ist, für das eine Aufwandsentschädigung festgelegt ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung diese Aufwandsentschädigung.

(7) Eine nach Absatz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist in den Fällen der Absätze 5 und 6 anzurechnen.

§ 4

Einwohnerzahlen

(1) ¹Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Kommune nach § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. ²Die Einwohnerzahl erhöht sich um die Hälfte der Familienangehörigen der nicht meldepflichtigen Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie um die Hälfte der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte.

(2) Bei der Zuordnung des Amtes der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten von Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind und deren Einwohnerzahl nicht über 30 000 liegt, ist der Einwohnerzahl nach Absatz 1 die durchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen des Bezugsjahres hinzuzurechnen, wenn die Zahl der Übernachtungen mindestens 40 Prozent der Einwohnerzahl nach Absatz 1 Satz 1 beträgt und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eine zur Gemeindeverwaltung gehörende Kurverwaltung unmittelbar leitet.

§ 5

Übergangsvorschriften

Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. S. 126), geändert durch Verordnung vom 17. August 2007 (Nds. GVBl. S. 421), am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind und deren Grundgehalt am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Stufe 11 oder 12 bemessen wird, bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit und nach einer erstmaligen Wiederwahl auch für die unmittelbar folgende Amtszeit der Besoldungsgruppe A 16 zugeordnet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung vom 18. April 2002 (Nds. GVBl. S. 126), geändert durch Verordnung vom 17. August 2007 (Nds. GVBl. S. 421), außer Kraft.

Hannover, den 29. November 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

**Niedersächsische Verordnung
zur Erhöhung der Meldegrenze für Schlachtschweine**

Vom 18. November 2013

Aufgrund des § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 91 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 93 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit § 5 Nr. 13 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1

Von der Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung auch Betriebe ausgenommen, die wöchentlich durchschnittlich mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Schweine schlachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 18. November 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des
Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Vom 27. November 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte vom 18. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 44 a Abs. 1 Satz 2 sowie § 44 c der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)“ durch die Verweisung „§ 44 a Abs. 1 Satz 2, § 44 c sowie § 45 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I

S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 88 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.

2. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. den Artikeln 1 und 3 Abs. 2 sowie Artikel 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 644/2005 der Kommission vom 27. April 2005 zur Genehmigung eines besonderen Systems zur Kennzeichnung von Rindern, die zu kulturellen und historischen Zwecken in genehmigten Betrieben gehalten werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 107 S. 18),“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. November 2013

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Meyer

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 28. November 2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, ausgenommen das Justizministerium, und der Staatskanzlei verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|--------------|
| „1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,25 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 13,50 Euro, |
| b) im Übrigen | 11,50 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 17,25 Euro, |
| b) im Übrigen | 14,50 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 21,50 Euro, |
| b) im Übrigen | 18,00 Euro.“ |

2. Die Anlage (Kostentarif) wird wie folgt geändert:

- a) Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031)“ durch die Angabe „Artikel 1 a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 2 Abs. 5“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
 - cc) Nummer 4.2.2 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherige Nummer 4.2.3 wird Nummer 4.2.2.
 - ee) Nummer 4.2.4 wird gestrichen.
 - ff) Die bisherigen Nummern 4.2.5 bis 4.2.8 werden Nummern 4.2.3 bis 4.2.6.
 - gg) In der neuen Nummer 4.2.3 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) Tarifnummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5.5.3.6 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „182“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5.5.4 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „182“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
- c) In Tarifnummer 6 wird bei Nummer 6.1.16 in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „600“ eingefügt.
- d) Tarifnummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 7.1.2 und 7.1.3 erhalten folgende Fassung:

„7.1.2	Approbation nach § 3 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
		und höchstens	600

A n m e r k u n g z u N r . 7 . 1 . 2 :

Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.

- 7.1.3 Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
- Anmerkung zu Nr. 7.1.3:
Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“
- bb) Die Nummern 7.2.2 und 7.2.3 erhalten folgende Fassung:
- „7.2.2 Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
- Anmerkung zu Nr. 7.2.2:
Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.
- 7.2.3 Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
- Anmerkung zu Nr. 7.2.3:
Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“
- e) Es wird die folgende neue Tarifnummer 18 eingefügt:
- „18 Berufsqualifikation**
- 18.1 **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)**
- 18.1.1 Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 BQFG oder § 4 Abs. 1 und 2 NBQFG nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
- 18.1.2 Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs mit der Bewertung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 9 NBQFG nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
- Anmerkung zu Nr. 18.1.2:
Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, wenn nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.
- 18.2 **Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38)**
- Staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
- Anmerkung zu den Nrn. 18.1 und 18.2:
Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“
- f) Die bisherige Tarifnummer 18 wird Tarifnummer 19.
- g) Tarifnummer 40 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 40.1.16 bis 40.1.16.2 erhalten folgende Fassung:
- „40.1.16 Makler-, Darlehensvermittler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbe
- 40.1.16.1 Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1
- 40.1.16.1.1 Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 506*

40.1.16.1.2	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	506
40.1.16.2	Zweitausfertigung einer Erlaubnisurkunde (§ 34 c)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	75**.
bb) Es wird die folgende Nummer 40.9 angefügt:			
„40.9 Geldwäschegesetz			
40.9.1	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
40.9.2	Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 9 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
40.9.3	Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
40.9.4	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 000
40.9.5	Bestimmung der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 000
40.9.6	Bestimmung, von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen zu können, nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
40.9.7	Maßnahme oder Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
40.9.8	Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder Berufs nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 000
40.9.9	Prüfung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 000“.
h) Tarifnummer 48 wird wie folgt geändert:			
aa)	In Nummer 48.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
bb)	In Nummer 48.2.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
cc)	In Nummer 48.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
dd)	In Nummer 48.4.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
ee)	In Nummer 48.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
ff)	In Nummer 48.6.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
gg)	In Nummer 48.7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
hh)	In Nummer 48.8.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
ii)	In Nummer 48.9.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		
jj)	In Nummer 48.10.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.		

- kk) In Nummer 48.11.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- ll) In Nummer 48.13.1.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- mm) In Nummer 48.13.3.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „1 060“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
- nn) Nach Nummer 48.13.7 wird die folgende Anmerkung eingefügt:
 „Anmerkung zu den Nrn. 48.1.1.1, 48.2.1.1, 48.3.1.1, 48.4.1.1, 48.5.1.1, 48.6.1.1, 48.7.1.1, 48.8.1.1, 48.9.1.1, 48.10.1.1, 48.11.1.1, 48.13.1.1 und 48.13.3.1:
 Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“
- i) Tarifnummer 49 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 49.1.12 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „43“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „760“ durch die Zahl „3 175“ ersetzt.
- bb) Nummer 49.1.13 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|----------|---------------------------|---|
| „49.1.13 | Maßnahme nach § 39 Abs. 2 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 55
und höchstens 220“. |
|----------|---------------------------|---|
- cc) Die bisherigen Nummern 49.2 bis 49.2.11 werden durch die folgenden neuen Nummern 49.2 bis 49.2.9 ersetzt:
- | | | |
|-----------|--|---|
| „49.2 | Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977),
geändert durch Artikel 4 Abs. 22 der Verordnung vom 7. August 2013
(BGBl. I S. 3154) | |
| 49.2.1 | Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und der Nichterfüllung von Anforderungen | |
| 49.2.1.1 | Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3 | 50 |
| 49.2.1.2 | Anordnung einer Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 | 50 |
| 49.2.1.3 | Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2 | Gebühr nach
Nr. 49.2.1.1 |
| 49.2.1.4 | Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3 | 50 |
| 49.2.1.5 | Anordnung von Maßnahmen und deren vorrangige Durchführung nach § 9 Abs. 4 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 120 |
| 49.2.1.6 | Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 120 |
| 49.2.1.7 | Festlegung nach § 9 Abs. 5 Satz 3 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 120 |
| 49.2.1.8 | Festlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 240 |
| 49.2.1.9 | Anordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder 2 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 120 |
| 49.2.1.10 | Aufforderung zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 8 Satz 1 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 50
und höchstens 120 |
| 49.2.1.11 | Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 9 Abs. 8 Satz 2 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 120 |
| 49.2.1.12 | Festlegung nach § 9 Abs. 9 Satz 3 | nach Zeitaufwand,
jedoch
mindestens 80
und höchstens 240 |

49.2.2	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter	
49.2.2.1	nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.2.2	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.2.3	nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 oder 4	25
49.2.4	Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers	
49.2.4.1	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1
49.2.4.2	Anordnung nach § 14 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1
49.2.5	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen	
49.2.5.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 350
49.2.5.2	Überprüfung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 350
49.2.6	Maßnahmeplan	
49.2.6.1	Zustimmung zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 240
49.2.6.2	Zustimmung zu einer Aktualisierung eines Maßnahmeplans nach § 16 Abs. 5 Satz 3	30
49.2.7	Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach § 18 oder 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 1 900
49.2.8	Anordnung nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 49.2.1, 49.2.2, 49.2.4 und 49.2.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen sind Gebühren nach der Nummer 49.2.7 zu erheben.	
49.2.9	Bestimmung nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120

A n m e r k u n g zu Nr. 49.2:

Für die Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 3 Satz 1 durch die Überwachungsbehörde sind Gebühren nach den Nrn. 97.3 und 97.5 zu erheben.“

j) Tarifnummer 50 erhält folgende Fassung:

„50	Kurorte
	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBl. S. 465)
50.1	Staatliche Anerkennung einer Gemeinde nach § 1
50.1.1	als Kurort

50.1.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1 500
50.1.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1 500
50.1.1.3	im Übrigen	3 500
50.1.2	als Erholungsort oder Küstenbadeort	1 500
50.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 1	
50.2.1	eines Kurorts	
50.2.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1 000
50.2.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1 000
50.2.1.3	im Übrigen	2 500
50.2.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	1 000
50.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 2	
50.3.1	eines Kurorts	
50.3.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000
50.3.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000
50.3.1.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 2 500
50.3.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1 000

A n m e r k u n g zu Nr. 50:

Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.“

k) Tarifnummer 53 erhält folgende Fassung:

„53	Landwirtschaft	
	Auskünfte aus Altakten, Rezessen und Karten der Agrarstrukturverwaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1 410“.

l) In Tarifnummer 57 werden nach Nummer 57.1.8.3 die folgenden Nummern 57.1.9 bis 57.1.9.4 eingefügt:

„57.1.9	Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 24 GlüStV	
57.1.9.1	Erteilung einer Erlaubnis	4 000 bis 20 000
57.1.9.2	Änderung einer Erlaubnis oder nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.9.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500 bis 10 000
57.1.9.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	500 bis 10 000“.

m) In Tarifnummer 64 wird bei Nummer 64.8.3 in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Zahl „5“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

n) Tarifnummer 68 erhält folgende Fassung:

„68	Ökologischer Landbau	
68.1	Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1)	
68.1.1	Durchführung der Aufgaben nach Artikel 27 Abs. 9 Buchst. a und b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1 700

68.1.2	Feststellung einer Unregelmäßigkeit, eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung und nachfolgende Anordnung oder Untersagung nach Artikel 30 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1 500
68.2	Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. EU Nr. L 250 S. 1; 2009 Nr. L 256 S. 39; 2012 Nr. L 359 S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 74) Erteilung einer Ausnahme von den Produktionsvorschriften nach Kapitel 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 1 500“.
o) In Tarifnummer 79 erhält der Klammerzusatz in der Überschrift folgende Fassung: „(Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012, Nds. GVBl. S. 425, und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder öffentliche Vergnügungsstätten)“.		
p) Tarifnummer 91 wird wie folgt geändert:		
aa) Nach Nummer 91.13.5 wird die folgende neue Nummer 91.13.6 eingefügt:		
„91.13.6	Entscheidung über einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 sowie Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150“.
bb) Die bisherigen Nummern 91.13.6 bis 91.13.8 werden Nummern 91.13.7 bis 91.13.9.		
q) Tarifnummer 102 wird wie folgt geändert:		
aa) Nummer 102.2 erhält folgende Fassung:		
„102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
A n m e r k u n g zu Nr. 102.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“		
bb) Nummer 102.3 wird gestrichen.		
cc) Die bisherigen Nummern 102.4 bis 102.11 werden Nummern 102.3 bis 102.10.		
r) Tarifnummer 120 erhält folgende Fassung:		
„120	Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
120.2	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 250
A n m e r k u n g zu Nr. 120.1: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.“		

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 Buchstabe l mit Wirkung vom 1. Juli 2012 und
2. Artikel 1 Buchstabe r mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Hannover, den 28. November 2013

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1
Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung
und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 558) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem § 8 Abs. 1 Satz 4 mit Wirkung vom 11. Oktober 2013 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 12. November 2013

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär